

## **Positionspapier: Umgang mit Suizid und Suizidhilfe im Pflegeheim St.Otmar**

---

Der Vorstand des Pflegeheims St.Otmar hat auf dem Zirkularweg am 27. August 2013 (letzte Zustimmung) das nachfolgende Positionspapier zum Umgang mit Suizid und Suizidhilfe im Pflegeheim St.Otmar verabschiedet und an seiner Sitzung vom 28. August 2013 per 1. September 2013 in Kraft gesetzt:

### **Umgang mit Suizid und Suizidhilfe im Pflegeheim St.Otmar**

#### **1 Grundsatz**

Das Pflegeheim St.Otmar widmet sich der professionellen Betreuung pflegebedürftiger betagter Menschen mit unterschiedlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, mit chronischen, unheilbaren und fortschreitenden Erkrankungen. In Situationen, in denen es kaum Aussicht auf Heilung gibt, soll die Lebensqualität der Betroffenen durch pflegerische, medizinische, soziale und spirituelle Anstrengungen erhalten und wo möglich verbessert werden. Es wird ihnen mit Respekt und Wertschätzung begegnet, sie stehen mit ihrer Persönlichkeit, ihrer Biografie und ihren Erwartungen im Mittelpunkt.

Entsprechend den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entwickelt und erbringt das Pflegeheim St.Otmar Dienstleistungen mit dem Ziel, die Zufriedenheit und das Wohlbefinden aller im Pflegeheim lebenden Menschen in Selbstbestimmung, unter Mitsprache und mit Mitgestaltung, so weit möglich, zu verbessern. Angeboten wird neben medizinischen und pflegerischen Interventionen eine einfühlsame Begleitung bei Krankheit, Leiden und Sterben.

#### **2 Palliative Care im Pflegeheim St.Otmar**

Oberste Maxime ist die lebensbejahende Pflege und Betreuung. Das Pflegeheim arbeitet nach den Vorgaben der Palliative Care, d.h. überprüft regelmässig den Sinn der Behandlung, die Compliance (mögliche Ressourcen und Mitarbeit) der Patienten und das Zusammenwirken. Die Anwendung medizinischer und pflegerischer Massnahmen wird vor allem am Einfluss auf die Lebensqualität und am Gewinn an oder Erhalt der Selbständigkeit gemessen und nicht an der theoretisch medizinisch möglichen Machbarkeit. Nicht alles mit Sterben und Tod verbundene Leiden ist vermeidbar. Erkennen und Aushalten der Grenzen sind integrierender Teil der Betreuung der Patienten und ihrer bezeichneten Vertrauenspersonen.

Palliative Care verbessert die Lebensqualität von Patienten mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und chronisch fortschreitenden Krankheiten. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims wird eine individuell angepasste, optimale Lebensqualität bis zum Tod gewährleistet. Nahestehende Vertrauenspersonen werden angemessen einbezogen und unterstützt.

#### **3 Patientenverfügung**

Mit einer Patientenverfügung bzw. einem Vorsorgeauftrag können die Bewohner des Pflegeheims für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit im Voraus wichtige Weichen für ihre Behandlung und Pflege am Lebensende stellen, die ihre Vorstellungen in schwierigen und belastenden Situationen festhalten und gestalten. Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner des Pflege-

heims St.Otmar nicht mehr urteilsfähig, setzt das Behandlungs- und Betreuungsteam die formulierten Wünsche einer Patientenverfügung in einer konkreten Behandlungssituation um.

Damit eine Patientenverfügung umgesetzt werden kann, ist es notwendig, dass das Behandlungsteam (Hausarzt, Spital etc.) und das Betreuungspersonal im Pflegeheim sowie die Vertrauenspersonen der Bewohner wissen, dass eine Patientenverfügung existiert. Deshalb wird bei Eintritt ins Pflegeheim immer nachgefragt, ob bereits eine Patientenverfügung vorliegt. Die Patientenverfügung bzw. der Vorsorgeauftrag werden dann auf ihre Aktualität überprüft und im Patientendossier abgelegt. Bei einer Verlegung in eine externe Institution (z.B. in ein Spital) wird die Patientenverfügung mitgegeben.

*Das Bestehen einer Patientenverfügung ist nicht Bedingung für die Aufnahme ins Pflegeheim St.Otmar.*

#### **4 Passive Sterbehilfe**

Der Verzicht auf lebenserhaltenden Massnahmen (z.B. einer Antibiotika-Therapie) oder deren Abbruch (z.B. künstliche Ernährung) kann angesichts des Sterbeprozesses gerechtfertigt oder geboten sein. Für den Entscheid spielen Prognose und der voraussichtliche Behandlungserfolg auf die Lebensqualität sowie die Belastung durch die vorgeschlagene Therapie eine massgebende Rolle.

Passive Hilfe in diesem Sinn ist erlaubt und wird im Pflegeheim St.Otmar auf Wunsch und in Absprache mit der betroffenen Bewohnerin resp. dem betroffenen Bewohner angewendet. Bei urteilsunfähigen Bewohnern, die eine Patientenverfügung haben, sowie in Absprache mit dem Arzt bzw. der Ärztin und dem Betreuungspersonal sowie den Vertrauenspersonen kann die passive Sterbehilfe ebenfalls durchgeführt werden. Sie wird in jedem Fall dokumentiert.

#### **5 Indirekte aktive Sterbehilfe**

Indirekte aktive Sterbehilfe wird geleistet, wenn einer sterbenden Person zur Schmerzlinderung z.B. ein Morphinpräparat verabreicht und dabei eine eventuelle Verflachung der Atmung und damit eventuell ein früherer Todeseintritt in Kauf genommen wird. Die Entscheidung in solchen Situationen trifft der zuständige Arzt bzw. die zuständige Ärztin, gemeinsam mit der betroffenen Person und deren Vertrauenspersonen und Angehörigen.

#### **6 Passive Suizidhilfe**

Unter Suizidhilfe versteht man die Hilfe bei der Selbsttötung durch die sterbewillige Person. Einzig sie hat die Herrschaft über das Tatgeschehen. Passive Suizidhilfe (Beihilfe zum Suizid, Art. 115 StGB) ist nur dann straflos, wenn sie ohne selbstsüchtige Beweggründe erfolgt. Dies gilt für alle Personen.

Die Rolle des Arztes bzw. der Ärztin und des Pflegepersonals bei Patienten am Lebensende besteht darin, Symptome zu lindern und die Patienten zu begleiten. Es ist nicht ihre Aufgabe, von sich aus Suizidbeihilfe anzubieten. Trotzdem kann am Lebensende in einer unerträglichen Situation der Wunsch nach Suizidbeihilfe nachhaltig entstehen. Das erfordert vom behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin eine persönliche Gewissensentscheidung, im Einzelfall Suizidbeihilfe zu leisten (z.B. durch das Zurverfügungstellen eines tödlichen Medikaments). Der persönliche Gewissensentscheid des behandelnden Arztes resp. der behandelnden Ärztin wird respektiert. Das tödliche Medikament muss die sterbewillige Person

selbständig einnehmen. Solches Sterben soll in Würde, im eigenen Zimmer und damit im Pflegeheim möglich sein. Beratung und Unterstützung durch die Suizidbeihilfeorganisationen Exit und Dignitas werden im Pflegeheim St.Otmar deshalb toleriert.

Das Personal des Pflegeheimes St. Otmar ist in keiner Art und Weise und zu keinem Zeitpunkt an der Entscheidung beteiligt. Für die konkrete Umsetzung des Suizidwillens wird keine Unterstützung angeboten.

Ein Todeseintritt nach Beihilfe zum Suizid wird als nicht-natürlicher Todesfall den Untersuchungsbehörden zur Abklärung gemeldet.

## **7 Keine direkte aktive Sterbehilfe**

Die gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden einer Person ist immer strafbar (vorsätzliche Tötung, Art. 111 StGB; Tötung auf Verlangen, Art. 114 StGB; Totschlag, Art. 113 StGB) und wird im Pflegeheim St.Otmar nicht geduldet.

## **8 Schlussbemerkungen**

Die Pflichten von Heimleitung, Pflegepersonal und Angestellten des Pflegeheimes St.Otmar und das Vorgehen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Positionspapiers werden in einem separaten internen Anhang geregelt.